

ersten Lesung im Gesetzgebungsverfahren usw. — eine Praxis, die in Westdeutschland neuerdings mehr und mehr an Boden gewonnen hat. Drei Tage vor der entscheidenden zweiten Lesung am 15. 16. Mai 1968 war die Neufassung als Bundestagsdrucksache über 90 " „ der Bundestagsabgeordneten noch nicht einmal bekannt. „Die Abgeordneten nahmen es dabei hin, über völlig neue Texte abzustimmen, die ihnen — teilweise sogar erst unmittelbar zuvor — vom Innenministerium vorgelegt worden sind und deren Tragweite sie häufig nicht überschauen können.“

Die so erarbeitete Fassung¹¹ erfuhr dann nach der zweiten Lesung im Bundestag noch einige Veränderungen^{5 6 7 8 9 * * 11 12 13}, die jedoch samt und sonders keinerlei Änderung an der grundsätzlichen Zielrichtung, in der Substanz der Diktaturverfassung mit sich brachten. Die autoritäre Struktur dieses monströsen, selbst für Juristen in all seinen Konsequenzen nur schwer ergründbaren Paragraphendschungels ist voll erhalten geblieben und in mancher Hinsicht noch vertieft worden. Das wird besonders deutlich, wenn man auch die sog. einfachen Notstandsgesetze mit in Betracht zieht. Diesen Sachverhalt kritisierte in der dritten Lesung der Notstandsverfassung der FDP-Bundestagsabgeordnete Dr. Starke mit folgenden Worten:

„Wir alle haben teilgehabt an der Eskalation nur in einer Richtung: Entwürfe, Antworten, Ergänzungen, Ausgestaltungen, quantitative Vermehrung, Komplizierung. So wurde das Gesetzgebungswerk auch für Juristen immer komplizierter und unübersichtlicher. Es trägt die Tendenz zum Wuchern in Zusätzen, Gesetzen, Verordnungen und Erlassen in sich ..“

Doch nicht nur in der verwirrenden Fülle der Paragraphen spiegelt sich die Absicht der Initiatoren der Notstandsverfassung wider. Mit diesem Gesetz haben Begriffe Verfassungsrang erhalten, die schon für sich genommen die militärdiktatorischen Ambitionen ihrer Urheber deutlich erkennbar werden lassen¹⁴. Es wimmelt nur so von Vokabeln wie „Abwehr einer drohenden Gefahr“, „Einsatz von Streitkräften“, „Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes“, „Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer“, „Schutz von zivilen Objekten“, „Eintritt des Spannungsfalles“, „Eintritt des Verteidigungsfalles“, „Erfüllung des Verteidigungsauftrages“, „für Zwecke der Verteidigung“, „Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse“, „Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben“ usw. Allein das Wort „Verteidigungsfall“ taucht über zwanzigmal auf. Dagegen wird das Wort „Notstand“ aus psychologischen Gründen überhaupt nicht mehr verwendet!

Aber es geht hier natürlich nicht um bloße Begriffe, die verfassungsmäßig zementiert werden sollen. Mit ihnen sind auch Veränderungen im innerstaatlichen Herrschaftsgefüge verknüpft, wird eine geistige Manipulation der Volksmassen bezweckt, die sich an den „starken Staat“ gewöhnen sollen. Zugleich sollen Gegner der neofaschistischen Entwicklung in der Bundesrepublik eingeschüchtert werden.

In ganzseitigen Anzeigen hatte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung in einer Reihe von westdeutschen Zeitungen zu einem Zeitpunkt, als keine ernsthafte Aktion gegen die Verabschiedung der Diktaturgesetze mehr möglich war, sowohl den Text der Notstandsverfassung als auch Propagandaphrasen dazu

5 Seifert, „Notstandsverfassung 1968“. Gewerkschaftliche Monatshefte 1968, Heft 6, S. 367.

6 Bundestags-Drucksache V/2873.

7 Bundestags-Drucksache v/2917.

8 Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 178. Sitzung am 30. Mai 1968, S. 9650 (C).

9 Vgl. Barnert, „Sorge um den Freiheitsgehalt im Grundgesetz“, Süddeutsche Zeitung (München) vom 7. Juni 1968.

veröffentlicht¹⁵. Da war zu lesen: „Die Notstandsverfassung schützt die innere und die äußere Freiheit der Bundesrepublik.“ Um wessen Freiheit es hier wirklich geht, ergibt sich eindeutig aus dem Klassencharakter dieses spät kapitalistischen Staates. Wie demzufolge dieser angebliche Schutz, die „Vorsorge für Zeiten der Not und Gefahr“ der Tendenz nach beschaffen ist, daran kann kein Zweifel bestehen.

Angesichts dieser Tatsachen sind alle Behauptungen sozialdemokratischer Politiker, der Notstandsverfassung seien „Giftzähne“ gezogen worden, sie sei „liberalisiert“ worden, zurückzuweisen¹¹. Zu welchen Konsequenzen vielmehr die Notstandsverfassung führt, soll an einigen Grundsatzbestimmungen verdeutlicht werden.

Die autoritäre Funktion des sog. Gemeinsamen Ausschusses

An der durch die Schaffung des sog. Gemeinsamen Ausschusses (Art. 53a) erfolgten Denaturierung des parlamentarischen Systems ist nichts geändert worden¹². Bei diesem Ausschuss handelt es sich um ein „Organ“, das im Widerspruch zu den im Grundgesetz niedergelegten und mit „Ewigkeitsgarantie“ versehenen Bestimmungen über die bundesstaatliche Ordnung steht. Er hat die Funktion, den „Verteidigungsfall“ festzustellen, d. h. den Fall, „daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht“ (Art. 115 Abs. 1 Satz 1), „die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln“ erfordert und „einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder er nicht beschlußfähig“ ist (Art. 115a Abs. 2). Der Problematik dieser Regelung, mittels eines Bunkerparlaments von 33 Personen den „Ernstfall“ auszulösen, wobei dazu bereits 17 Mitglieder des „Gemeinsamen Ausschusses“ genügen, ist man sich seit dem berüchtigten Manöver „Fallex 66“ wohl bewußt¹⁴. H a n n o v e r schreibt dazu:

„Um einen Krieg auszulösen, genügt es, die 33 Bunkersassen, die vielleicht schon wochenlang in nervenaufreibender Isolierung auf ihre große Stunde warten, im geeigneten Zeitpunkt in die nötige Panikstimmung zu versetzen. Besonders geeigneter Zeitpunkt, um den Bundestag zu überspielen und vor vollendete Tatsachen zu stellen: sonntags und nachts; denn das Bunkerparlament selbst beschließt darüber, ob der Bundestag funktionsfähig ist.“¹¹

Zwar kann der Bundestag einen solchen Beschluß des „Gemeinsamen Ausschusses“ wieder aufheben (Art. 115 I Abs. 2), aber ein derartiger Aufhebungsbeschluß wäre wohl kaum rasch herbeizuführen; er könnte auch z. B. sehr einfach dadurch verhindert werden, daß die CDU/CSU-Fraktion durch ihr Fernbleiben den Bundestag beschlußunfähig macht.

Außerdem besitzt der „Gemeinsame Ausschuss“ im Verteidigungsfall, falls er feststellt, daß der Bundestag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder nicht beschlußfähig ist, „die Stellung von Bundestag und Bundesrat und nimmt deren Rechte einheitlich wahr“ (Art. 115e Abs. 1). Er ist damit zu einem irregulären, aber mit allen Vollmachten ausgestatteten Gesetzgeber gemacht worden.

In früheren Fassungen der Notstandsverfassung war

10 Vgl. z. B. Süddeutsche Zeitung (München) vom 1. bis 3. Juni 1968, Hamburger Abendblatt vom 2. Juni 1968.

11 Zur Taktik der SP-Führung, die Öffentlichkeit über den wahren Charakter der Notstandsverfassung zu täuschen, vgl. Gottschling / Wegmarshaus, „Nazi-Ermächtigungsgesetzgebung damals — Bonner Notstandsgesetzgebung heute“, NJ 1968, S. 211 ff. (213 ff.).

12 vgl. Gottschling / Wegmarshaus, a. a. O., S. 322.

13 Vgl. Gottschling, „Fallex 66“ um das Grundgesetz“, NJ 1966 S. 756 ff.

K Hannover, „Notstandsverfassung: Legalisierung des Transformationsprozesses von der Formaldemokratie zur totalitären Klassenherrschaft“, Blätter für deutsche und internationale Politik (Köln) 1968, Heft 6, S. 570.